

ZG_OBERGERICHT BS 2022 1 vom 17. Januar 2023

ZG Obergericht, 2023-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_1

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 1 du 17 janvier 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 1 del 17 gennaio 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungs-behörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft prüfte den Sachverhalt unter dem Aspekt der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Veruntreuung.

E. 2.1

Nach dem Treubruchtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, das Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann. Die im Gesetz nicht näher umschriebene Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen. Die

entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung halten, sind demgegenüber nicht tatbestandsmässig, selbst wenn die geschäftlichen Dispositionen zu einem Verlust führen. Subjektiv erfordert der Tatbestand Vorsatz. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt. An dessen Nachweis sind

Seite 5/13 allerdings hohe Anforderungen zu stellen, da der objektive Tatbestand, namentlich das Merkmal der Pflichtverletzung, relativ unbestimmt ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_708/2019 vom 12. November 2019 E. 5.3 m.H.).

E. 2.2

Den Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Die tatbestandsmässige Handlung besteht in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Dabei genügt, dass der Täter ohne Mitwirkung des Treugebers über die Werte verfügen kann, ihm mithin Zugriff auf das fremde Vermögen eingeräumt worden ist. Der Tatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst Fälle, in denen – anders als bei der Veruntreuung von Sachen gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung – zivilrechtlich die Fremdheit der anvertrauten Werte nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft ist. Voraussetzung ist aber, dass der Fall mit der Veruntreuung von Sachen vergleichbar ist. In den Fällen, in denen Abs. 2 zur Anwendung kommt, erwirbt der Treuhänder an den erhaltenen Werten Eigentum. Er erlangt daher nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Verfügungsmacht. Die ins Eigentum des Treuhänders übergegangenen Werte sind jedoch bestimmt, wieder an den Berechtigten zurückzufließen. In diesem Sinne sind sie wirtschaftlich fremd. Der Treuhänder ist deshalb verpflichtet, dem Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten. Die Treuepflicht des Täters kann auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abmachung beruhen. Für die Werterhaltungspflicht genügt auch die Begründung eines faktischen oder tatsächlichen Vertrauensverhältnisses. Eine Werterhaltungspflicht im Sinne eines Anvertrautseins liegt in der Regel vor, wenn die verabredungswidrige Verwendung zu einem Schaden führen kann und mit dem vereinbarten Verwendungszweck daher dem Risiko einer Schädigung entgegengewirkt werden soll. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Veruntreuung Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung bereichert sich bei der Veruntreuung von Vermögenswerten unrechtmässig, wer die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1118/2017 vom 23. Mai 2018 E. 1.2 m.H.).

E. 3

Der Beschwerdeführer eröffnete am tt.mm. 2010 auf seinen Namen fünf Konten sowie ein Depot bei der L._____ in X._____. Gleichentags erteilte er dem Beschuldigten persönlich eine Generalvollmacht sowie der Y._____ mit Sitz in X._____, die sich seit mm. 2018 in Liquidation befindet und deren einziges Verwaltungsratsmitglied der

Beschuldigte war, eine "Power of Attorney for the Management of Assets for Financial Intermediaries" betreffend diese Konten bei der L. _____ (Vi act. 24/1/1, 24/2/1 ff. und Vi act. 23/2 f.). Auch die Beschwerdeführerin führte eine Kontenbeziehung bei der L. _____ in X. _____ und erteilte dem Beschuldigten ebenfalls eine Generalvollmacht bzw. der Y. _____ eine "Power of Attorney for the Management of Assets for Financial Intermediaries" (Vi act. 24/3/1/3 und Vi act. 24/3/1/12). Am tt.mm. 2010 schlossen der Beschwerdeführer einerseits und der Beschuldigte namens der Y. _____ andererseits eine vom Beschuldigten als Mandatsvertrag bezeichnete Vereinbarung (Vi act. 29/2/1 f.).

Seite 6/13

E. 4

Gegenstand der Strafanzeige bildet zunächst ein Betrag von USD 436'000.00, den der Beschuldigte ohne Einwilligung von den Konten der Beschwerdeführer in ein "pump and dump"-Konstrukt bezahlt bzw. auf verschiedene Konten transferiert haben soll. Der Beschwerdeführer erstellte dazu eine Excel-Liste (Vi act. 20/13), auf welche er drei Zahlungen an die R. _____ AG (nachfolgend: R), deren Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift der Beschuldigte vom tt.mm. 2011 bis tt.mm. 2020 war, aufführte. Dabei sollen am tt.mm. 2011 und am tt.mm. 2011 je ein Betrag von CHF 200'000.00 und am tt.mm. 2011 ein Betrag von USD 150'000.00 an die R. _____ bezahlt worden sein, wobei gleichzeitig Rückzahlungen von insgesamt CHF 114'000.00 in den Jahren 2011 und 2013 erfolgt seien.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft führte in diesem Punkt zur Begründung aus, es sei erstellt, dass die Beschwerdeführer entgegen ihren Ausführungen Kenntnis von der Verwendung des ersten Betrages von CHF 200'000.00 als Gründungskapital der Gesellschaften AC. _____ und AD. _____ gehabt und diesbezüglich auch ihr Einverständnis gegeben hätten bzw. diese Investitionen in Absprache mit ihnen erfolgt seien. Zudem sei die Überweisung von CHF 200'000.00 an die R. _____ ebenso offen ausgewiesen wie die nachfolgenden Rückzahlungen. Ebenso sei unzweifelhaft, dass die Beschwerdeführer gewusst hätten und es auch in ihrem Sinne gewesen sei, dass der zweite Betrag von CHF 200'00.00 ab ihrem Konto auf ein Konto der R. _____ bei der AA. _____ für ein Investment bei der F. _____ (nachfolgend: F) fliesse. In Bezug auf den Betrag von USD 150'000.00, welcher vom USD-Konto des Beschwerdeführers auf dasjenige der R. _____ bei der AA. _____ und in der Folge vom Beschuldigten auf ein Konto bei der AH. _____, AI. _____, zu Handen der AJ. _____ (nachfolgend: AJ) überwiesen worden sei, stehe aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers an der Einvernahme fest, dass er einen Betrag von USD 150'000.00 ab seinem Konto dem Beschuldigten als Darlehen gewährt habe. Es habe sich in Bezug auf die drei Beträge ergeben, dass der Beschwerdeführer jeweils gezielt mit dem Beschuldigten abgesprochen habe, wie und wo er Geld investieren wolle. Dem Beschuldigten könne in diesem Zusammenhang ein strafrechtlich relevantes Handeln nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden.

E. 4.2

Der Beschuldigte reichte im Untersuchungsverfahren zwei zwischen der R. _____, vertreten durch den Beschuldigten, und dem Beschwerdeführer am tt.mm. 2011 abgeschlossene Darlehensverträge im Zusammenhang mit den beiden Überweisungen von

je CHF 200'000.00 ein. Als Zweck wurde im ersten Darlehen "Cash flow requirement" angeführt und beim zweiten Darlehensvertrag "Investment opportunities" (Vi act. 29/3/82 f. und 29/3/84 f.). Der Beschwerdeführer gab an der Einvernahme an, sich nur daran erinnern zu können, einen Darlehensvertrag mit der R. _____ unterzeichnet zu haben, dies sei im Zusammenhang mit einer Erdölgesellschaft gewesen. Er gehe deshalb davon aus, dass eine der Unterschriften unter den Darlehensverträgen gefälscht worden sei (Vi act. 4/2/37).

E. 4.2.1

Die ersten CHF 100'000.00 aus dem Darlehen mit dem Zweck "Cash flow requirement" sollen gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft als Gründungskapital für die AD. _____ verwendet worden sein. Der Beschuldigte führte an der Einvernahme aus, nach der Gründung dieser Gesellschaft per tt.mm. 2011 sei eine Rückzahlung von CHF 100'000.00 wieder auf das Konto bei der L. _____ des Beschwerdeführers erfolgt. Demgegenüber erklärte der Beschwerdeführer, er habe keine Kenntnis über eine

Seite 7/13 AD. _____ und wisse nicht, wofür die Gutschrift von CHF 100'000.00 auf seinem Konto gewesen sei (Vi act. 21/2/6 Ziff. 21-23). Aus der vom Beschwerdeführer eingereichten Excel-Liste (Vi act. 20/13) geht zwar hervor, dass am tt.mm. 2011 ein Betrag von CHF 100'000.00 auf das Konto des Beschwerdeführers einging. Dennoch ist zumindest zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer tatsächlich Kenntnis von der Verwendung des Betrages von CHF 100'000.00 im Zusammenhang mit der AD. _____ hatte und damit auch einverstanden war. Denn der Beschwerdeführer bestreitet, überhaupt von einer AD. _____ Kenntnis zu haben bzw. für die Gründung dieser Gesellschaft dem Beschuldigten ein Darlehen gewährt zu haben, und etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Akten. Den Zahlungsbelegen über die Rückzahlung der CHF 100'000.00 an den Beschwerdeführer ist zu entnehmen, dass zunächst am tt.mm. 2011 ein Betrag von CHF 99'000.00 an die AK. _____ zurücküberwiesen wurde und diese Gesellschaft gleichentags eine Zahlung von CHF 100'000.00 an den Beschwerdeführer leistete – mit dem gleichen Vermerk ("Partial repayment Bridge Loan Working Capital"), der auch im ursprünglichen Zahlungsauftrag des Beschuldigten an die AA. _____ enthalten war. Auf dem Transaktionsbeleg findet sich sodann folgender handschriftlicher Vermerk des Bankmitarbeiters: "Geld zurück, welches für die Firmengründung AD. _____ gebraucht wurde; Rückzahlung Vorschuss" (Vi act. 21/1/28 ff.). Aufgrund der Zweckbestimmung in den Zahlungsbelegen erscheint es durchaus denkbar, dass der Beschwerdeführer den Beschuldigten gar nie beauftragte, für ihn eine Gesellschaft zu gründen. Der Umstand, dass der Beschuldigte und sein Geschäftspartner AL. _____ seit der Gründung bis zur Löschung im Handelsregister am tt.mm. 2022 die wirtschaftlich Berechtigten der AD. _____ waren, verstärkt diese Annahme. Somit liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte die ihm vom Beschwerdeführer gestützt auf den Mandatsvertrag anvertrauten Vermögenswerte in diesem Punkt nicht im Interesse des Beschwerdeführers als Treugeber verwendet oder verwaltet und diesen dadurch geschädigt hat.

E. 4.2.2

Die zweiten CHF 100'000.00 aus dem Darlehen mit dem Zweck "Cash flow requirement" zahlte der Beschuldigte als Gründungskapital der AC. _____ auf ein Aktienkapitaleinzahlungskonto ein. Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons X. _____ erfolgte per tt.mm. 2011 mit dem Beschuldigten als einzigem Verwaltungsratsmitglied. Dieser verkaufte die Aktien der AC. _____ am tt.mm. 2012 für

CHF 5'000.00 an AL. _____ (Vi act. 10/2/30, 39 f.). Der Beschuldigte gab in diesem Zusammenhang an, der Beschwerdeführer habe die Absicht gehabt, auf der Grundlage einer noch zu programmierenden Software Online-Wettgeschäfte über diese Gesellschaft abzuwickeln (Vi act. 21/1/18). Zudem soll der Beschwerdeführer den Beschuldigten beauftragt haben, namens des Beschwerdeführers an der AM. _____ in AN. _____ Büroräumlichkeiten mit Übernachtungsmöglichkeiten zu evaluieren. Dem Beschwerdeführer soll der Umbau in der Folge zu teuer gewesen sein, weshalb er letztlich ein Büro in X. _____ bezogen habe (Vi act. 29/3/86 ff.). Die Akten enthalten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer dem Beschuldigten den Auftrag erteilte, mit Mitteln des Beschwerdeführers von CHF 100'000.00 die AC. _____ zu gründen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb dazu zunächst ein Darlehen über CHF 100'000.00 an die R. _____ hätte gewährt werden sollen. Als zumindest ebenso plausibel erweist sich die Darstellung des Beschwerdeführers, dass ihm

Seite 8/13 der Beschuldigte im Juli 2011 die AC. _____ als "Two Dollar Company" – eine Gesellschaft, die ohne Gründungskapital auskommt – angeboten hat, um über diese Gesellschaft seine Geschäftsausgaben laufen zu lassen. Ob der Beschuldigte tatsächlich, wie der Beschwerdeführer geltend macht, die AC. _____ deshalb errichtet hatte, um den Beschwerdeführer zu überreden, Büroräumlichkeiten im Gebäude der AK. _____ in X. _____ zu mieten und auf diese Weise der Gesellschaft die Mietkosten für das Trading- Team des Beschuldigten zu belasten, braucht hier nicht geklärt zu werden. Fest steht jedenfalls, dass der Beschwerdeführer von den CHF 100'000.00 letztlich einzig den Betrag von CHF 5'000.00 aus dem – vom Beschuldigten vermittelten – Verkauf der Anteile an AL. _____ zurückerhielt. Somit liegen auch hier Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte die ihm vom Beschwerdeführer gestützt auf den Mandatsvertrag anvertrauten Vermögenswerte in diesem Punkt nicht im Interesse des Beschwerdeführers als Treugeber verwendet hat und diesem daraus ein Schaden von CHF 95'000.00 erwachsen ist.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer stellte sich in der Einvernahme, wie erwähnt, auf den Standpunkt, dem Beschuldigten lediglich ein Darlehen gewährt zu haben und insbesondere nichts von einer AD. _____ zu wissen. Er führte dazu aus, kurz vor seiner Abreise nach AO. _____ im mm. 2011 habe ihm der Beschuldigte mitgeteilt, es gebe eine Gelegenheit für ein Darlehen an die AP. _____ in der Höhe von CHF 200'000.00 zu einem Zins von 6 %. Mit der Begründung, er habe den Darlehensvertrag noch nicht erhalten, habe der Beschuldigte den Beschwerdeführer gebeten, zwei Blankovertragsexemplare zu unterzeichnen und beim Beschuldigten zu lassen, welche der Beschuldigte dann an das Ende der Darlehensverträge anfügen werde. Statt daraus den Darlehensvertrag an die AP. _____ in zwei Originalausfertigungen zu erstellen, habe der Beschuldigte dann zwei unterschiedliche Darlehensverträge ausfertigen lassen, lautend auf die R. _____ und nicht auf die AP. _____. Mit den ersten CHF 200'000.00 habe der Beschuldigte dann die beiden Unternehmen AC. _____ und AD. _____ gegründet, welche auch heute noch dem Beschuldigten und AL. _____ gehören würden. Diese Darstellung des Beschwerdeführers erweist sich zumindest als plausibel und ist eine mögliche Erklärung dafür, dass die betreffenden angeblichen Darlehen an die R. _____ und die entsprechenden Aktienpositionen in der Buchhaltung der R. _____ nicht aufgeführt wurden.

E. 4.2.4

In Bezug auf den Darlehensvertrag mit dem Zweck "Investment opportunities" ist Folgendes festzuhalten: In diesem Zusammenhang floss ein Betrag von CHF 200'00.00 vom Konto der Beschwerdeführer auf ein Konto der R. _____ bei der AA. _____ für ein Investment bei der AP. _____. Gemäss Aussagen des Beschuldigten habe dieses Darlehen für ein Investment in die AP. _____ gedient, was im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer bzw. in dessen Auftrag geschehen sei. Diese Investition habe jedoch zu einem Totalverlust geführt, den der Beschwerdeführer zu tragen habe und wofür keine Rückzahlungspflicht bestehe (Vi act. 21/2/6 f.). Der Beschwerdeführer ging demgegenüber davon aus, dass er und nicht die R. _____ das Darlehen an die AP. _____ gewähren würde, weshalb er dem Beschuldigten kurz vor seiner Abreise Blankovollmachten ausgestellt habe, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn es sich bei der Darlehensgeberin um die R. _____ gehandelt hätte. Dem Beschwerdeführer sei mitgeteilt worden, er könne bei der nächsten

Seite 9/13 Runde Aktien der AP. _____ erwerben, wenn er mit einem Darlehen behilflich sei, was für ihn die Motivation für die Investition gewesen sei. Der Staatsanwaltschaft ist insoweit beizupflichten, als der Beschwerdeführer gewusst hat und es in seinem Sinne war, dass ein Betrag von CHF 200'000.00 von seinem Konto in ein Investment bei der AP. _____ fliesst. Auffallend ist jedoch, dass dieser Betrag in der Buchhaltung der R. _____ per Ende 2011 nicht enthalten ist, obwohl den Akten zu entnehmen ist, dass die am tt.mm. 2011 von der AP. _____ ausgestellte Convertible Note die R. _____ und nicht den Beschwerdeführer als Darlehensgeberin aufführt und der Beschuldigte gegenüber der AA. _____ den Transfer von CHF 200'000.00 damit begründete, der Beschwerdeführer habe der R. _____ ein Darlehen in dieser Höhe gewährt, welches die R. _____ in die AP. _____ investiere (Vi act. 28/3/5/59 und Vi act. 21/1/27). Da sich der Beschuldigte in der Folge gegenüber dem Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellte, die AP. _____ habe die CHF 200'000.00 mitsamt Zinsen an ihn zurückbezahlt, was der Beschwerdeführer bestreitet, liegen auch diesbezüglich hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Beschuldigte bzw. die R. _____ ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehenssumme an den Beschwerdeführer entledigen wollte.

E. 4.2.5

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten sehen die Beschwerdeführer sodann im Zusammenhang mit dem Kauf von Aktien der U. _____ (nachfolgend: U), im Betrag von CHF 309'012.30 (CAD 335'000.00). Die U. _____ war auf der V. _____ registriert und als Director waren der Beschuldigte und W. _____ eingetragen (Vi act. 28/3/4/1/164 und 168). Mit zwei Orders vom tt.mm. 2012 sowie vom tt.mm. 2012 beauftragte der Beschuldigte die L. _____ in X. _____, einerseits vom Konto der Beschwerdeführerin einen Betrag von CAD 50'000.00 (CHF 46'502.50) für den Kauf von 10'000 Shares der U. _____ auf ein Konto, lautend auf den Beschuldigten, Rubrik U. _____, bei der Z. _____ (Vi act. 21/1/37), und anderseits vom Konto der L. _____ des Beschwerdeführers einen Betrag von CAD 285'000.00 (CHF 262'509.80) für den Kauf von 57'000 Shares der U. _____ ebenfalls auf das auf den Beschuldigten lautende Rubrikenkonto bei der Z. _____ zu überweisen (Vi act. 21/1/34). In Bezug auf dieses Rubrikenkonto erhielt W. _____ eine General Power of Attorney und als beneficial owners wurden der Beschuldigte und W. _____ ausgewiesen (Vi act. 25/2/1/2 und 19 sowie Vi act. 25/2/1/22). Per tt.mm. 2012 und per tt.mm. 2012 erfolgte ab diesem

Rubrikenkonto eine Überweisung von CAD 200'000.00 bzw. CAD 750'000.00 auf ein auf die AQ. _____ lautendes Konto mit dem Buchungstext "Payment U. _____ " (Vi act. 10/2/43). Die Namenaktien für die Beschwerdeführer wurden durch die AR. _____ mit Sitz auf AS. _____ mit dem Beschuldigten als Verwaltungsrat und wirtschaftlich Berechtigtem gehalten (Vi act. 28/3/6/13 und Vi act. 29/3/77-78; Vi act. 21/1/44 und Vi act. 27/3/6/15). Der Beschwerdeführer gab an der Konfrontationseinvernahme an, dem Beschuldigten keine Order gegeben zu haben, in Aktien der U. _____ zu investieren. Er habe AT. _____ getroffen und dieser habe ihm eine Präsentation gezeigt. Soweit er dies verstanden habe, habe er (der Beschwerdeführer) ein Darlehen von CHF 200'000.00 zu einem Zinssatz von

E. 4.2.6

Strittig ist sodann die Verwendung eines Betrages von USD 150'000.00, den der Beschuldigte am tt.mm. 2011 vom USD-Konto des Beschwerdeführers auf das USD-Konto bei der AA. _____, lautend auf die R. _____, überwiesen und per tt.mm. 2011 zu Händen der AJ. _____ auf ein Konto bei der AH. _____ in AI. _____ weitergeleitet hat (Vi act. 10/2/41). Der Beschuldigte gab an, die USD 150'000.00 seien im Auftrag des Beschwerdeführers als Überbrückungskredit für eine AU. _____ Gesellschaft namens AV. _____ bezahlt worden. Diese Gesellschaft hätte von der AJ. _____ an die Börse gebracht werden sollen (Vi act. 21/1/5 Ziff. 20 ff.). Der Beschwerdeführer bringt

Seite 11/13 demgegenüber vor, der Beschuldigte habe diesen Betrag ohne sein Wissen von seinem Konto genommen (Vi act. 21/2/9 Ziff. 38). Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, ist in den Akten kein Darlehensvertrag enthalten, der dokumentieren würde, dass der Beschwerdeführer den Betrag von CHF 150'000.00 der R. _____ zur Verfügung gestellt hat. Einzig das vom Beschuldigten eingereichte Loan Agreement vom tt.mm. 2011 weist auf einen Vertrag zwischen AW. _____, als Darlehensnehmer und der R. _____ als Darlehensgeberin mit dem Zweck "Cash flow requirements" hin (Vi act. 29/3/80 f.). Unter diesen Umständen bestehen aber zumindest Anhaltspunkte dafür, dass auch die Zahlung vom tt.mm. 2011 ohne Wissen und Zustimmung des Beschwerdeführers an die R. _____ überwiesen worden sein könnte. 5. Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, der Beschuldigte habe diverse Bargeld- bezüge von seinem Konto bei der L. _____ eigenmächtig für eigene Zwecke verwendet. Demgegenüber vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, dass die die vom Beschuldigten getätigten Barbezüge vom Konto des Beschwerdeführers insgesamt für diesen verwendet worden seien. Gemäss den polizeilichen Ermittlungen bezog der Beschuldigte im Zeitraum vom tt.mm. 2010 bis tt.mm. 2013 Bargeldbeträge in unterschiedlicher Höhe von insgesamt CHF 48'300.00 vom Konto des Beschwerdeführers bei der L. _____. Einen weiteren Betrag von CHF 20'000.00 bezog der Beschwerdeführer am tt.mm. 2012 selber (Vi act. 24/2/4/18). Der Beschwerdeführer gab an der Einvernahme zu Protokoll, der Beschuldigte habe mit seinem Wissen ebenfalls einen Betrag von CHF 20'000.00 abgehoben. Sämtliche restlichen Barbezüge durch den Beschuldigten seien jedoch ohne sein Wissen erfolgt. Die Beträge, welche der Beschuldigte später wieder einbezahlt habe, seien für die Rückzahlung des Kredites über USD 150'000.00 bestimmt gewesen (Vi act. 22/1/15 Ziff. 14). Die Staatsanwaltschaft ermittelte in der Folge gestützt auf die vom Beschuldigten eingereichten Rechnungsbelege einen Betrag von CHF 21'418.15, den der Beschuldigte für die Bezahlung von diversen Rechnungen des täglichen Bedarfs des Beschwerdeführers bezahlt hatte. Der

Beschwerdeführer anerkannte an der Einvernahme vom 26. September 2018 diese Aufstellung (Vi act. 21/2/14 f.). Des Weiteren anerkannte der Beschwerdeführer die Rückzahlung eines Betrages von CHF 5'000.00, den der Beschuldigte am tt.mm. 2018 bezogen hatte (Vi act. 21/2/16 Ziff. 58). Der Beschwerdeführer bestritt jedoch an der Einvernahme den Erhalt von Beträgen in der Höhe von CHF 20'000.00 und von CHF 2'000.00, die der Beschuldigte am tt.mm. 2012 bzw. am tt.mm. 2011 bezogen hat (Vi act. 21/2/16 Ziff. 59 und 62). Zwar vermochte der Beschuldigte im Untersuchungsverfahren bezüglich Rückzahlung dieser beiden Beträge keinen Nachweis zu erbringen. Zumindest in Bezug auf den Betrag von CHF 20'000.00 liegen aber Anhaltspunkte vor, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers eine Rückzahlung erfolgt sein könnte, fragte der Beschuldigte doch den Beschwerdeführer zwei Tage vor dem Bezug vom tt.mm. 2012 an, ob er den Barbetrag am tt.mm. 2012 in seinem Büro abholen könne (Vi act. 29/2/11). Zum Vorwurf, der Beschuldigte habe ab dem Konto des Beschwerdeführers eigenmächtig Barbeträge bezogen, macht der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift keine konkreten

Seite 12/13 Ausführungen. Er führt nur pauschal aus, es seien lediglich zwei grössere Zahlungen von CHF 20'000.00 und von CHF 15'000.00 in seinem Auftrag erfolgt. Sämtliche diversen Bargeldbezüge von seinem Konto bei der L. _____, welche nicht nachgewiesenermassen den Beschwerdeführern übergeben worden seien, seien eigenmächtige Bezüge des Beschuldigten für eigene Zwecke. Mit diesen pauschalen Ausführungen, ohne konkrete Zahlungen zu nennen, vermögen die Beschwerdeführer aber in diesem Punkt ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten im Sinne der Tatbestände der Veruntreuung oder der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Die Einstellung der Strafuntersuchung ist diesbezüglich nicht zu beanstanden und die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet. 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde – mit Ausnahme des Vorwurfs von eigenmächtigen Barbezügen vom Konto des Beschwerdeführers – begründet und somit teilweise gutzuheissen. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist demzufolge aufzuheben. 7. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und die Beschwerdeführer sind für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Beschluss

E. 6

% an eine Gesellschaft geben wollen. Dabei habe es sich jedoch nicht um die U. _____, sondern um die AP. _____ gehandelt (Vi act. 21/2/11 f. Ziff. 43 f.). In der Beschwerdeschrift führt er ergänzend aus, AT. _____ habe sich ihm nie im Zusammenhang mit einer U. _____ vorgestellt. In allen Gesprächen sei es nur um die Seite 10/13 AP. _____ gegangen, als deren CEO AT. _____ vorgestellt worden sei. Das ursprüngliche Darlehen von CHF 200'000.00 sei als Eingangsgeschäft für die spätere Kapitalerhöhung zu verstehen. Sämtliche späteren Zahlungen zum angeblichen Kauf von Aktien der U. _____ seien also als Beteiligung des Beschwerdeführers am Eigenkapital der AP. _____ zu verstehen. Die Käufe der Aktien der U. _____ seien ohne Genehmigung des Beschwerdeführers bzw. ohne Wissen des Beschwerdeführers, dass es sich um die U. _____ und nicht die AP. _____ handle, erfolgt (Beschwerde S. 12 Ziff.

E. 10

ff.). Demgegenüber gab der Beschuldigte an, dass der Beschwerdeführer Aktien der U._____ gekauft habe, weil er aufgrund eines Treffens mit dem Management der U._____ vom Potential der Gesellschaft überzeugt gewesen sei. Auch habe der Beschwerdeführer gewollt, dass die Beschwerdeführerin solche Aktien erhalte (Vi act. 21/1/13 Ziff.56 f.). Die Aktien würden aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit dem Beschwerdeführer von der AR._____ gehalten, motiviert durch die steuerlichen Bedürfnisse des Beschwerdeführers (Vi act. 21/1/46 Ziff. 25). Aufgrund der Akten erscheint fraglich, ob der Beschwerdeführer vom Investment in den Kauf von Aktien der U._____ überhaupt Kenntnis hatte, geschweige denn sich damit einverstanden erklärte. Gemäss Aktennotiz des Beschuldigten erfolgte die Zahlung des Beschwerdeführers in der Höhe von CAD 285'000.00 am tt.mm. 2012 nach einem Gespräch mit AT._____ und dem Beschuldigten (Vi act. 29/2/15). Aktienzertifikate wurden indes keine ausgestellt oder übertragen. Der Beschuldigte stellte sich zunächst auf den Standpunkt, die Originalzertifikate müssten sich bei den Beschwerdeführern befinden, wobei er nicht mehr wisse, ob er ihnen diese ausgehändigt habe (Vi act. 21/1/45 Ziff. 19). In der Folge gab er an, es sei zutreffend, dass keine Belege dafür existierten, dass er den Beschwerdeführern die Aktienzertifikate übergeben habe (Vi act. 22/1/14). Ausgestellt wurden die Aktien dann aber, wie erwähnt, zu Gunsten der AR._____, AS._____, mit dem Beschuldigten als Verwaltungsrat und wirtschaftlich Berechtigtem. Wie ausgeführt, gingen die Beträge für den Kauf der Aktien der U._____ von den Konten der Beschwerdeführer nicht an eine Gesellschaft, sondern auf ein Konto des Beschuldigten (E._____ – U._____) bei der Z._____ (Vi act. 21/1/34 und 37). Die Darstellung der Beschwerdeführer, sie hätten nicht erkennen können, dass ihre Zahlungen nicht – wie von ihnen beabsichtigt – an die AP._____ gehen würden, da ihnen der Vermerk "U._____" nicht bekannt war, erscheint somit plausibel und es bestehen auch diesbezüglich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die von den Beschwerdeführern dem Beschuldigten anvertrauten Vermögenswerte nicht in ihrem Interesse verwendet wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.